



## **BESCHLUSSVORLAGE**

---

**FB 22**

### **Tagesordnungspunkt: 1**

**Kreisorgane;  
Soziales- Bildungs- und Teilhabepaket- Umsetzung im SGB II-  
Verlängerung Delegation**

### **Anlage(n):**

Delegationsvereinbarung im Entwurf

Alois-Schieß-Platz 2  
85435 Erding

Ansprechpartner/in:  
Christine  
Kaltenbach

Zi.Nr.:

Tel. 08122/58 1341  
christine.kaltenbach@lr  
a-ed.de

Erding, 28.11.2016  
Az.:

### **Kreisausschuss am 28.11.2016**

öffentliche Sitzung

**Vorlagebericht:** siehe Rückseite

### **Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:**

Im Falle der Delegation werden die Zweckausgaben vom Landkreis getragen und vom Bund ersetzt werden. Die Verwaltungskosten hingegen wird der Landkreis Erding dem Jobcenter ARUSO im Verhältnis des auf den Rechtskreis SGB II entfallenden Anteils in Rechnung stellen (vgl. § 7 des beiliegenden Vereinbarungsentwurfs). Die Verwaltungskostenbeteiligung des Landkreises am Jobcenter ARUSO aufgrund dortiger Ausführung kommunaler Aufgaben auf gesetzlicher Grundlage bleibt davon unberührt.

### **Beschlussvorschlag:**



## Vorlagebericht:

Seit 01.01.2011 gilt das Bildungs- und Teilhabepaket.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsene gesondert berücksichtigt. Dies gilt im Anwendungsbereich der Sozialgesetzbücher Zweites Buch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende) und Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe), des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) und des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG).

**LANDKREIS**  
**ERDING**

Im Einzelnen beinhaltet dieses Paket folgende Bereiche:

- Ein- und mehrtägige Ausflüge (Schule und KiTa)
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Gemeinsame Mittagsverpflegung in Schule und Kita
- Teilhabe im Verein, bei Kultur und Sport

Träger der Bildungs- und Teilhabeleistungen im Bereich des SGB II ist der kommunale Träger (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II). Dieser hat damit auch für die verwaltungsmäßige Umsetzung zu sorgen.

Die beantragten Bildungs- und Teilhabeleistungen werden grundsätzlich – wie die anderen Leistungen nach dem SGB II auch – durch die gemeinsame Einrichtung - das Jobcenter erbracht (§ 44b Abs. 1 Satz 2, § 6d SGB II). Allerdings ist nach § 44b Abs. 4 i.V.m. § 44c Abs. 2 Nr. 4 SGB II eine Delegation durch die Trägerversammlung auf den kommunalen Träger möglich. Eine solche wird sowohl vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziale, Familie und Integration als auch vom Bayerischen Landkreistag weiterhin als sinnvoll erachtet. Mit einem Eckpunktepapier und einer Mustervereinbarung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 27.06.2010, in überarbeiteter Fassung vom 04.03.2016, liegen weiterhin und aktualisiert die Vorgaben für eine Delegation vor.

Der kommunale Träger bewilligt im Falle der Delegation die Leistungen im eigenen Namen und ist nicht weisungsgebunden. Einheitliche Bewilligungsgrundlagen und ein Gleichlauf der Bewilligungszeiträume für Arbeitslosengeld II und Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II werden weiterhin sichergestellt. Die Kommune wird im Umfang der Delegation auch zur Widerspruchsbehörde (§ 85 Abs. 2 Satz 2 HS. 1 SGG).

Mit Beschluss vom 25.07.2011 hat der Kreistag die Delegation für einen Zeitraum von 5 Jahren beschlossen, was durch Vereinbarung vom 01.12.2011 für die Geltungsdauer 2012 – 2016 umgesetzt worden ist.

Ab 01.01.2017 ist eine neue, aktualisierte Vereinbarung zu schließen.



Aus folgenden Gründen wird die Nutzung der Delegationsmöglichkeit auch von Seiten des Landratsamts Erding weiterhin für sinnvoll erachtet:

**LANDKREIS**  
**ERDING**

- Die Delegation hat sich aus Sicht aller Beteiligten bewährt.
- Gleichzeitige Zuständigkeit des Landkreises Erding für dieselben Leistungen nach dem SGB XII, AsylbLG und dem Bundeskindergeldgesetz (Wohngeld und Kinderzuschlag).
- Optimaler Personaleinsatz in diesem Bereich (Gleichlauf in der Ermittlung und im Vollzug, Zusammenarbeit und Vertretungsregelungen an einer Stelle)
- Ein Ansprechpartner für mögliche Vereinbarungen mit Leistungserbringern (Schulkantinen, Nachhilfe, Vereine etc.)
- Abgleich mit vorrangigen Leistungen durch kommunale Stellen (Schulwegförderung, Jugendhilfe etc.)

Die Berücksichtigung der ministeriellen Empfehlungen und Vorgaben für die o. g. Umsetzung der Übertragung der Zuständigkeit für das Bildungs- und Teilhabepaket nach dem SGB II kann vom Landratsamt Erding weiterhin sichergestellt werden. Insbesondere sind Organisation, Leistungserbringung, Informationsaustausch und Statistikmeldungen weiterhin uneingeschränkt möglich.

Entsprechend unveränderter ministerieller Vorgabe (Eckpunktepapier Punkt V.) soll die Übertragung auf fünf Jahre befristet werden, um eine Revision zu ermöglichen und den verfassungsrechtlichen Grundsatz des Art. 91e GG der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung nicht dauerhaft durch Verwaltungsentscheidung abzubedingen.

Hinsichtlich der Einzelheiten der Übertragung wird auf den beiliegenden Vereinbarungsentwurf verwiesen.